



Völklingen den 22.07 2023

Mein Zeichen: 2 IFG 002/23

Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Ihr Zeichen: IFG-780/008 II #1109

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 19.07 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich gegen den Ablehnungsbescheid vom 19.07 2023 schriftlich Widerspruch ein.

Begründung:

Der Anspruch auf amtliche Informationen wurde von der Verwaltungsbehörde zu unrecht abgelehnt, denn grundsätzlich kann die Verwaltungsbehörde soweit personbezogene Daten von Betroffenen vorhanden sind, diese zuvor gemäß §5 IFG geschwärzt werden, in soweit hat dies die Verwaltungsbehörde außer acht gelassen

Grundsätzlich ist das Schließ das Gesetz über Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) nicht einen Anspruch gemäß 49 OwiG einen Anspruch auf amtliche Informationen gemäß §2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW nicht aus, in soweit das Ordnungswidrigkeitsverfahren schon weit abgeschlossen ist, hiervon ist auszugehen und nicht ersichtlich ist das schutzwürdige Interesse der Offenbarung entgegenstehen würde siehe (VG Arnsberg, Urteil vom 28.05.2020 - 7 K 4524/18, BVerwG, Beschluss, 10 B 14.19 vom 18.12 2019 aber sowohl unter der Vorgabe des Verwaltungsgericht Arnsberg noch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ergeben sich keine andere schutzwürdigen Interessen die einem Anspruch auf amtliche Informationen entgegenstehen würden und deshalb auch der Anspruch zulässig und auch begründet ist.

Demnach bitte ich sie den Ablehnungsbescheid aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



